



Optimale Selbstvorsorge

im Konkubinat

von Sandro Kutschera

Es gibt in der Schweiz nahezu 150.000 Konkubinatspaare und die Tendenz ist trotz gesetzlich mangelnder finanzieller Absicherung steigend. Die Gründe für eine Ehe ohne Trauschein sind manigfaltig. Viele Menschen haben keinen Kinderwunsch, das traditionelle Familienbild mit der Ehefrau als Managerin des Haushaltes verliert langsam, aber stetig an Bedeutung. Der Anteil der Paare, die vor dem 25. Altersjahr Kinder haben, schrumpft. Gerade jede fünfte Frau unter 25 Jahren ist Mutter - vor 40 Jahren war es noch fast jede Zweite. Das Wachsen der Lebenserwartung und das Sinken der Geburtenrate machen die Altersvorsorge nicht einfacher. Für Konkubinatspaare bedeutet das: Wer Sicherheit wünscht, sollte sich mit der Selbstvorsorge in guten Zeiten befassen. Ist der Partner dazu nicht bereit, stellt sich die Frage, ob die Zeiten noch gut sind.

Keine gesetzliche Grundlage

Das Konkubinat war lange Zeit eidgenössischer Straftatbestand. Als letzter Kanton hat das Wallis 1996 das Konkubinatsverbot aufgehoben. Natürlich gab es schon seit längerer Zeit keine Kontrollen mehr. Seither findet man den Begriff „Konkubinat“ in keinem Gesetz mehr. Die Rechtsprechung muss die Lücken füllen und stützt sich dabei hauptsächlich auf das Zivilgesetzbuch (ZGB) und das Obligationenrecht (OR). Vielfach werden Fragen zum Konkubinat mit Hilfe der „einfachen Gesellschaft“ gelöst (Art. 530 bis 551 OR).

Bevor also auf das Fehlen von Partnerrenten in der Pensionskasse und in der AHV oder auf den Mangel an erbrechtlichen Absicherungsmöglichkeiten eingegangen wird, sollte die Partnerschaft auf einem soliden Fundament stehen. Eine vertragliche Regelung verhindert wirksam, dass die Betroffenen eines Tages vor einem grossen persönlichen und finanziellen Scherbenhaufen stehen. Den Gang zum Notar kann man sich grundsätzlich sparen, Formvorschriften bestehen nämlich keine. Sachkundiger Rat kann aber gerade in komplizierten Verhältnissen hilfreich sein.

Das Auto habe doch ich gekauft!

Wem gehört das Sofa und wem das Auto? Wer hat die Eigentumswohnung finanziert? Erhält, wer auf seine Erwerbstätigkeit verzichtet hat, um den Haushalt zu führen eine Entschädigung? Wie werden die Kosten für den Lebensunterhalt geteilt? Was ist mit Geschenken? In Zeiten wo Mann und Frau noch Schmetterlinge im Bauch haben, stellen sich diese Fragen kaum. Eine nüchterne Betrachtung der finanziellen Verhältnisse wird oft als unromantisch geahndet. Was aber, wenn etwas passiert? Diese Fragen werden erst aktuell, wenn ein Partner sich trennen will, invalid wird oder stirbt.



WEIBEL HESS & PARTNER AG

Private Finanzplanung • Anlageberatung • Vermögensverwaltung • Personalvorsorgeberatung



Ohne Kaufverträge, Belege oder ein genaues Inventar der Aussteuer ist es nach Jahren schwierig, zu eruieren, wem was gehört und welchen Wert die Gegenstände haben. Das Inventar sollte regelmässig nachgeführt werden. Empfinden Sie einen Konkubinatsvertrag mit Inventar nicht als Ausdruck von Misstrauen. Er regelt unter anderem das Verhältnis untereinander und schützt die Partner auch vor vielfach ungerechtfertigten Ansprüchen Dritter (Erben, Gläubiger, Verkäufer etc.).

Wenn durch vertragliche Abmachungen oder durch ein Inventar die Basis des Konkubinats geregelt ist, stellt sich die Frage, welche finanziellen Vor- und Nachteile das Leben im Konkubinat mit sich bringt und wie man durch Selbstvorsorge Sicherheit findet. Lassen wir uns am besten vom Dreisäulenkonzept der sozialen Sicherheit der Schweiz leiten.

Die AHV/IV berücksichtigt das Konkubinat weder in guten noch in schlechten Zeiten. Doch was sind gute und was sind schlechte Zeiten? Ein Ehepaar, beide im AHV-Rentenalter, Jahr für Jahr lückenlos AHV-Beiträge abgeliefert, erhält eine Partnerrente, die der 1,5-fachen Altersrente für Alleinstehende entspricht.

In Zahlen ausgedrückt: Eheleute erhalten zurzeit zusammen maximal CHF 3.090.— pro Monat, Paare im Konkubinat hingegen CHF 2.060.— pro Monat und pro Person, zusammen also maximal CHF 4.120.—. Das entspricht einer 33% höheren Altersrente als für Ehepaare. Verwitwete Personen, die im Konkubinat leben, erhalten weiterhin eine Witwen- oder Witwerrente. Sobald Sie jedoch wieder in den Hafen der Ehe einlaufen, erlischt dieser Anspruch. Was geschieht aber wenn ein Partner stirbt? Während der hinterbliebene Ehegatte auf die Witwen- bzw. Witwerrente zählen kann, geht der überlebende Partner des Konkubinates leer aus. Einzig die aus dem Konkubinat hervorgehenden Nachkommen können - gleich wie allfällige eheliche Kinder - eine Waisenrente beanspruchen. Besonders hart trifft es wiederum den Partner, der für den Haushalt und die Kinder verantwortlich war und seine Erwerbstätigkeit ganz oder teilweise aufgegeben hat. Für die gemeinsamen Jahre fehlt meist ein Einkommen. Im Gegensatz zur Ehe greift hier das Einkommenssplitting nicht! Beitragslücken sind die Folge.

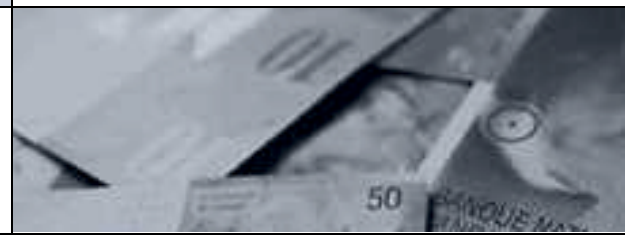
Vorteil in der 1. Säule?

Erzielt der haushaltführende Partner kein beitragspflichtiges Erwerbseinkommen, sind seit Januar 2000 in jedem Fall AHV/IV-Beiträge gemäss dem Vermögen und dem allfälligen Renteneinkommen geschuldet. Die bisherige Regelung, wonach Kost, Logis und Taschengeld als Naturallohn erachtet und der erwerbstätige Partner als Hausdienstgeber erfasst wurde, ist hinfällig geworden.

Mit Aufgabe der Erwerbstätigkeit sollten sich Konkubinatspartner sofort der kantonalen AHV-Ausgleichskasse zur Erfassung als Nichterwerbstätige melden. Andernfalls werden auf den geschuldeten AHV/IV-Beiträgen Verzugszinsen fällig.

Wann ist ein Konkubinatsvertrag vonnöten?

- Erwerb von Wohneigentum
- Bestehen eines finanziellen Ungleichgewichts innerhalb des Konkubinats
- Ein Partner arbeitet, der andere führt den Haushalt
- Die Partner führen gemeinsam ein Unternehmen
- Sie haben Kinder



Pensionskasse laut Reglement

Gemäss Gesetz ist die Sachlage klar: Im Gegensatz zum Ehepartner hat der Konkubinatspartner keinen Anspruch auf Leistungen aus der Pensionskasse des anderen Partners. Die Witwenrente ist vom jahrelang getragenen Ehering abhängig. Die meisten Einrichtungen der beruflichen Vorsorge sehen jedoch eine Besserstellung ihrer Mitarbeiter und deren Angehörigen vor. So werden z.B. nicht nur Witwen-, sondern auch Witwenrenten ausgerichtet.

Einige Pensionskassen haben bereits auf die soziale Veränderung des Zusammenlebens reagiert und richten auch Leistungen, häufig in Kapitalform, an Konkubinatspartner aus. Massgebend ist meist die Dauer des Konkubinats (in der Regel 5 Jahre) sowie eine massgebliche finanzielle Abhängigkeit des überlebenden Konkubinatspartners vom Verstorbenen.

Ein Konkubinatsvertrag ist auch hier ein probates Mittel, um die offenen Fragen der Pensionskasse zu beantworten. Unter Umständen empfiehlt es sich, die Anspruchsberechtigung anhand der konkreten Situation von der Pensionskasse schriftlich bestätigen zu lassen.

Es ist jedoch zu erwähnen, dass eine Pensionskasse eine kollektive Form der Versicherung darstellt und nicht auf jede individuelle Gegebenheit angepasst werden kann, da jede Leistung auch wieder kollektiv finanziert werden muss. Wenn Ihre Pensionskasse keine Leistungen für Konkubinatspartner vorsieht, tun Betroffene gut daran, die Selbstvorsorge im Rahmen der Säule 3b zu regeln oder das Altersguthaben in Kapitalform zu beziehen.

Bevor man sich überhaupt mit dieser Frage auseinandersetzt, sollte das Reglement der Pensionskasse konsultiert werden. Denn nicht alle Pensionskassen sehen nämlich einen Kapitalbezug vor. Zudem ist im Reglement für den Kapitalbezug vielfach eine Meldefrist von drei Jahren vor Pensionierung stipuliert. Wird diese Frist verpasst, ist man auf den guten Willen der Pensionskasse angewiesen. Pensionskassen sind heute, in Zeiten tiefer Zinsen und negativer Aktienrenditen mit gleichzeitig langer Lebenserwartung, durchaus bereit, die Kapitaloption noch zu akzeptieren, nachdem die Meldefrist abgelaufen ist. Falls also die Möglichkeit des Kapitalbezuges besteht, ist Ihr Zivilstand für die Entscheidungsfindung eine wichtige Komponente. Mit einem Kapitalbezug wird das Kapital von der 2. Säule ins freie Vermögen übertragen.

Innerhalb der gesetzlichen Schranken des Güter- und Erbrechtes kann frei über diese Mittel verfügt werden. Vielfach entsteht daraus ein grosser finanzieller Vorteil für den überlebenden Konkubinatspartner. Sollte man sich trotzdem für die Rente entscheiden, empfiehlt sich für finanziell nicht sehr gut abgesicherte Paare der Abschluss einer Risikopolice, die im Todesfall eine Kapitalleistung gewährt.

Nicht jeder Wunsch geht in Erfüllung

So frei, wie allgemein angenommen, sind die Begünstigungsmöglichkeiten leider auch in der 3. Säule nicht. Man tut gut daran, mit der Planung des Nachlasses auch gleich den steuerlichen Aspekt zu berücksichtigen. Der Gesetzgeber hat für die gebundene Vorsorge (Säule 3a) eine klare Begünstigungsreihenfolge festgelegt:

Wie den Nachlass regeln?

Vorteil Testament

- Einfache Schriftlichkeit genügt
- Jederzeit widerrufbar

Vorteil Erbvertrag

- Gemeinsame Lösung möglich
- Sicherheit, dass der letzte Wille nicht einfach abgeändert werden kann



1. Ehepartner, 2. direkte Nachkommen, 3. Eltern, 4. Geschwister, 5. übrige Erben. Der Konkubinatspartner erscheint also erst an 5. Stelle. Die Reihenfolge der Begünstigten von Stufe 3 bis 5 kann jedoch verändert werden.

Somit könnte man seinen Konkubinatspartner noch vor den Eltern begünstigen. Noch besser ist, wenn der überlebende Partner finanziell massgeblich vom Verstorbenen unterstützt wurde. Dann rückt er auf die Stufe 2 der direkten Nachkommen vor. Die schriftliche Mitteilung der Begünstigung an die Vorsorgeeinrichtung und schriftliches Festhalten dieser Regelung in einem Testament oder besser Erbvertrag schützen den Partner vor unschönen Auseinandersetzungen.

Nicht Begünstigt wird der Konkubinatspartner, während er in Trennung (vom Ehegatten) lebt. Der Ehepartner steht nämlich in der Säule 3a gesetzlich an erster Stelle. Für einen solchen Fall bleibt nur noch die freie Vorsorge. In der Säule 3b ist wegen den steuerlichen Folgen sowie der Pflichtteile der Erben Vorsicht geboten.

Das Kapital einer gemischten Lebensversicherung mit Rückkaufswert könnte ganz oder teilweise durch Herabsetzungsklage den Pflichtteilen zum Opfer fallen. Der Rückkaufswert wird nämlich zum Nachlass des Erblassers gezählt. Wurde diese Hürde genommen, bezahlt der Konkubinatspartner Erbschaftssteuern, berechnet nach dem Nichtverwandtentarif (je nach Kanton ca. 40% der Kapitalleistung).

Der letzte Wille

Eindeutig Vorteile bietet eine reine Risikoversicherung. Die Versicherungsleistung fliesst ebenfalls direkt an den Begünstigten, wird aber nicht zum Nachlass gerechnet, da die Versicherung keinen Rückkaufswert hat und somit kein Vermögen darstellt. Die Kapitalleistung unterliegt dadurch „nur“ der Einkommenssteuer. Sie wird zu einem reduzierten Satz und getrennt vom übrigen Einkommen berechnet – im Vergleich mit der Erbschaftsteuer ein Klecks!

Mit dem letzten Willen lassen sich viele Besserstellungen verwirklichen. So können zum Beispiel pflichtteilgeschützte Erben, namentlich Nachkommen, Eltern und Ehepartner, auf den Pflichtteil gesetzt werden. Je nach Situation kann man so über 37.5 bis maximal 100% seines Vermögens frei verfügen und seinem Konkubinatspartner zukommen lassen. Die vorhergehende Prüfung der erb- und güterrechtliche Situation mit einer fachkundigen Person lohnt sich!

Weitere Möglichkeiten, wie Erbverzicht, Enterbung oder Vorerben-/ Nacherbeneinsetzung usw. werden wegen ihrer Bedeutung in der Praxis nicht ausführlich behandelt. Unter Umständen erweisen sie sich aber als nützliche Instrumente, um den Konkubinatspartner abzusichern. Mit etwas Aufwand können sich Konkubinatspaare sehr gut gegenseitig begünstigen. Deshalb sollte eine solche Optimierung nicht auf die lange Bank geschoben werden. Selbst kleine Taten, die realisiert werden, sind besser als grosse, die man nur plant.

